Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen
Postfach 16 01 17
01287 Dresden

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten und zu Ihren Rechten nach den Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen im Internet unter www.kv-sachsen.de/datenschutz.

Erklärung zum Abruf der Elektronischen LohnSteuerAbzugs-Merkmale (ELStAM) für die Versteuerung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Damit wir Ihre individuelle Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen können, benötigen wir Ihre **E**lektronischen **L**ohn**St**euer**A**bzugs-**M**erkmale (ELStAM). Dazu gehören Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Hinzurechnungsbeträge und Kirchensteuermerkmal.

Wir bitten Sie deshalb, nachfolgende Erklärung abzugeben und baldmöglichst ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden.

Sofern uns die Erklärung nicht vorliegt, sind wir verpflichtet, bei der Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge die Steuerklasse 6 zugrunde zu legen. Eine rückwirkende Steuerberichtigung aufgrund einer nachgereichten Erklärung ist grundsätzlich nicht möglich. Eventuell zustehende Steuererstattungen können dann nur noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie auch die umseitigen Hinweise.

Erklärung:

_____ _____ _____
Name Vorname Geburtsdatum

_____
Steuerliche Identifikationsnummer (bitte stets angeben)[1)]

Haupt-/Nebenarbeitgeber (bitte zutreffendes ankreuzen)[2)]

☐ Versteuerung der Versorgungsbezüge als **Hauptarbeitgeber** nach

☐ Steuerklasse 1 ☐ Steuerklasse 2 ☐ Steuerklasse 3 ☐ Steuerklasse 4 ☐ Steuerklasse 5

☐ Versteuerung der Versorgungsbezüge als **Nebenarbeitgeber** nach Steuerklasse 6

(ggf. einzutragende Steuerfreibeträge bei Steuerklasse 6: _____€ monatlich, _____€ jährlich)[3)]

Weitere Steuermerkmale

Konfession:

☐ evangelisch ☐ röm.-katholisch ☐ altkatholisch ☐ israelitisch ☐ sonstiges ☐ konfessionslos

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

© KVS

Hinweise:

1) Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) entnehmen Sie bitte Ihren Steuerunterlagen oder erfragen diese bei dem für Sie zuständigen Finanzamt. Auch das Bundeszentralamt für Steuern teilt Ihnen die IdNr. auf Anfrage schriftlich mit.

2) Solange Sie ausschließlich vom KVS steuerpflichtige Versorgungsbezüge erhalten, ist der KVS sogenannter **"Hauptarbeitgeber"** und der Versorgungsbezug ist nach einer der Steuerklassen 1 - 5 zu versteuern.

Erhalten Sie mehrere steuerpflichtige Bezüge von verschiedenen Zahlstellen (z. B. zwei Versorgungsbezüge von verschiedenen Versorgungskassen oder Versorgungsbezüge vom KVS und ein Erwerbseinkommen von einem Arbeitgeber), müssen Sie entscheiden, welche Zahlstelle **"Hauptarbeitgeber"** und welche **"Nebenarbeitgeber"** ist. Abhängig davon wird der Versorgungsbezug nach einer der Steuerklassen 1 - 5 oder Steuerklasse 6 versteuert. In der Regel wird eine der Steuerklassen 1 - 5 dem höheren Einkommen und die Steuerklasse 6 dem geringeren Einkommen zugeordnet.

3) Eintragungen von Steuerfreibeträgen in Steuerklasse 6 sind nur erforderlich, wenn Sie

- mehrere steuerpflichtige Bezüge erhalten und
- der KVS "Nebenarbeitgeber" ist und
- Sie beim Finanzamt einen Hinzurechnungsbetrag für eine der Steuerklassen 1 - 5 in Verbindung mit einem Freibetrag für die Steuerklasse 6 beantragt haben.

Wenn die vorstehenden Faktoren gleichzeitig zutreffen, müssen Sie dem KVS angeben, in welcher Höhe der KVS den Freibetrag bei der Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge nach Steuerklasse 6 berücksichtigen soll.

© KVS